



Fortsetzung

⁴Die Nutzfläche der vorhandenen Betriebs-/Arbeitsräume beträgt weniger als 50 qm.

⁵Eine nur gelegentliche Nutzung von Betriebs-/Arbeitsräumen liegt dann vor, wenn diese im Durchschnitt weniger als 10 Stunden wöchentlich oder mindestens 5 Monate im Jahr nicht genutzt werden.

3.1.2.5.5 Anwendung der Abgabenordnung

¹Die Möglichkeiten der §§ 163 und 224 der Abgabenordnung - AO, nach Lage des Einzelfalles in den Fällen der Unbilligkeit niedrigere Gebühren festzusetzen bzw. ganz oder teilweise zu erlassen, bleiben unberührt.

3.1.2.6 Landwirtschaftliche Betriebe

¹Zur Landwirtschaft im Sinne von § 3 Abs. 4 der Abfallgebührensatzung gehören der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, die auf überwiegend eigener Futtergrundlage betrieben wird, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau. ²Bei überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Eigen- u. Zupachtflächen kann eine Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen Flächen bei der Ermittlung der Gesamtläche entfallen. ³Zum landwirtschaftlichen Betrieb zählen nicht die Haushalte im Sinne von § 3 Abs. 2 oder evtl. auf dem Grundstück vorhandene gewerbliche oder sonstige Einrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 3, sowie die Ferienwohnungen. ⁴Landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 20 ha Eigen- u. Zupachtflächen werden auf schriftlichen Antrag befreit. ⁵Im Rahmen des Antrags ist darzulegen, dass ein nennenswertes Müllaufkommen nicht zu erwarten ist. ⁶Für landwirtschaftliche Betriebe mit einer Größe von mehr als 20 ha und weniger als 50 ha gilt die Grundgebühr Landwirtschaft nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) AbfGebS. ⁷Für landwirtschaftliche Betriebe mit einer Größe von mehr als 50 qm gilt die Grundgebühr Landwirtschaft nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) AbfGebS. ⁸Für den Nachweis der Eigen- und Zupachtflächen ist der aktuelle Bescheid der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

3.1.2.7 Ferienwohnungen

¹Voraussetzung für die Veranlagung der Grundgebühr Ferienwohnung nach § 3 Abs. 5 ist, dass die Ferienwohnung in offiziellen Fremdenverkehrsprospekten, z.B. Unterkunftsverzeichnissen der Gemeinden, Fremdenverkehrsvereine oder -verbände zur Vermietung angeboten wird und dies entsprechend nachgewiesen wird.

3.2 Leistungsgebühren

3.2.1 Holsystem

3.2.1.1 Bio- und Restmüllgefäße

¹Maßgeblich für die Gebührenbemessung ist der jeweils auf dem anschlusspflichtigen Grundstück gemeldete bzw. tatsächlich vorhandene Gefäßbestand (siehe § 15 Abs. 1 AWS, § 5 AbfGebS).

3.2.1.2 Bio- und Restmüllsäcke

¹Maßgeblich für die Gebührenbemessung ist der Zeitpunkt der Abgabe der Müllsäcke. ²Dies gilt auch für Restmüllsäcke, die vor Inkrafttreten der Satzung abgegeben wurden. ³Ein Rückkauf von Müllsäcken oder ein Umtausch von nicht mehr zugelassenen Müllsäcken ist nicht möglich.

3.2.1.3 Sackentsorgung

¹Die Gebühren für die Abfallsäcke werden mit Bescheid festgesetzt. ²Der Versand der Abfallsäcke erfolgt durch das Landratsamt.

3.2.2 Bringsystem

¹Für getrennt angelieferte Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung werden keine Gebühren oder Entgelte erhoben.

Zu § 4: Gebührensätze

4.1 Grundgebühr

¹Die monatliche Gebühr nach § 4 Abs. 1 u. § 3 Abs. 2 - 5 ist für jede vorhandene Einheit im Sinne § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) zu entrichten.

4.2 Leistungsgebühr

¹Die Leistungsgebühren für die Entsorgung von Haushalten und sonstigen nicht zu Wohnzwecken genutzten Einheiten bestimmen sich nach § 4 Abs. 2 bis 7.

4.2.1 Anlieferung an der Deponie / Abfallentsorgungszentrum Erbenschwang

¹Die am Abfallentsorgungszentrum bzw. der Deponie Erbenschwang durch den Abfallerzeuger oder einen Beauftragten angelieferten Abfälle werden vom Betreiber der Einrichtung grundsätzlich verwogen. ²Art und Gewicht des angelieferten Abfalls sind auf dem auszustellenden Wiegeschein vom Anlieferer zu quittieren. ³Der Anlieferer erhält eine Durchschrift des Wiegescheines als Anliefernachweis. ⁴Die Gebühren werden vom Landkreis bzw. seinem Beauftragten gegenüber dem Gebührenschuldner geltend gemacht, soweit sie nicht direkt bei der Anlieferung in bar zu entrichten sind. ⁵Soweit Gebührenbescheide mit Hilfe automatisierter Einrichtungen (EDV-Unterstützung) erstellt werden, ist die Beifügung von Wiegescheinen zu den Gebührenbescheiden nicht erforderlich, wenn aus dem Bescheid die Anlieferdaten und -mengen nachvollziehbar sind. ⁶Für die Entsorgung von Abfällen gemäß § 4 Abs. 4, bei denen die Mindestlast, d. h. eine Menge von 100 Kg unterschritten wird, werden Pauschalen erhoben. ⁷Maßgebend ist die Anzeige der geeichten Waage.

4.2.2 Anlieferungen an den Wertstoffhöfen

¹Gebühren für die Anlieferung an den Wertstoffhöfen werden nur

erhoben für solche Abfälle, für die eine Überlassungsverpflichtung bzw. -berechtigung besteht. ²Die Erhebung privatrechtlicher Entgelte durch den Beauftragten für Leistungen zur Entsorgung und Verwertung von angelieferten Abfällen zur Verwertung bleiben davon unberührt. ³Die jeweils maßgeblichen Verwertungspreise werden durch den Beauftragten bekannt gegeben.

⁴Die an den Wertstoffhöfen angelieferten gebührenpflichtigen Abfälle werden vom jeweiligen Betreiber grundsätzlich verwogen. ⁵Art und Gewicht des angelieferten Abfalls sind auf dem auszustellenden Wiegeschein vom Anlieferer zu quittieren. ⁶Der Anlieferer erhält eine Durchschrift des Wiegescheines als Anliefernachweis. ⁷Die Gebühren berechnen sich bei den nach Gewicht zu ermittelnden Gebühren bis zu einer Höhe von 25 € nach der festgelegten Gebührenstaffel. ⁸Maßgebend ist die Anzeige der geeichten Waage der Wertstoffhöfe. ⁹Bei Kleinmengen kann auf eine Verwiegung verzichtet werden, die Gebührenquittung gilt als Anliefernachweis.

¹⁰Gebühren bis zu 50 € sollen gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 über Gebührenmarken erhoben werden.

¹¹Anliefergebühren, die diese Wertgrenze übersteigen, werden mit Gebührenbescheid des Landratsamtes gegenüber dem Gebührenschuldner geltend gemacht.

¹²Für die Entsorgung von Abfällen gemäß § 4 Abs. 5, bei denen die Mindestlast, d. h. eine Menge von 100 Kg unterschritten wird, werden Pauschalen erhoben.

¹³Gefährliche Abfälle in haushaltsüblicher Art und Menge aus privaten Haushaltungen sind sowohl bei der stationären als auch mobilen Sammlung gebührenfrei (als haushaltsübliche Menge gelten 10 Kg / Stoffgruppe / Jahr).

4.2.3 Umrechnungsfaktoren

¹Für die Umrechnung von Volumen der angelieferten Abfälle auf die Maßeinheit Gewicht werden gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 und 3 für folgende Abfallarten die nachstehenden Umrechnungsfaktoren zugrunde gelegt:

Hausmüll (unverdichtet)	0,10 Tonnen = 1 m ³
Hausmüll (verpresst)	0,45 Tonnen = 1 m ³
Sperrmüll	0,20 Tonnen = 1 m ³
Gewerbemüll (unverdichtet)	0,25 Tonnen = 1 m ³
Gewerbemüll (verpresst)	0,50 Tonnen = 1 m ³
Baustellenabfälle	0,40 Tonnen = 1 m ³
Bauschutt	1,30 Tonnen = 1 m ³
Ziegelbruch	1,30 Tonnen = 1 m ³
Grünabfälle	0,40 Tonnen = 1 m ³
Kunststoffe	0,05 Tonnen = 1 m ³
Papier/Kartonagen	0,15 Tonnen = 1 m ³
Schrott	1,00 Tonnen = 1 m ³
Aluminium, NE-Metalle	0,25 Tonnen = 1 m ³
Altholz	0,50 Tonnen = 1 m ³

4.3 Tonnentauschgebühr

¹Die Gebühr nach § 4 Abs. 7 ist pro ausgetauschtem Müllgefäß (= ein Tauschvorgang) zu erheben.

²Sie wird nicht erhoben bei Begründung, Beendigung oder Umwandlung des Nutzungsverhältnisses (nur Ausgabe oder nur Rückgabe). ³Ein Tausch ist auch dann gegeben, wenn Gefäße zur Umgehung der Tauschgebühr zeitlich versetzt zurück- u. ausgegeben werden.

⁴Die mit Beendigung des Austauschs entstandene Gebühr wird mittels Gebührenbescheid des Landratsamtes festgesetzt. ⁴Sie kann auch direkt durch die den Austausch ausführende Stadt-, Markt-, Gemeindeverwaltung, Verwaltungsgemeinschaft bzw. die EVA GmbH erhoben werden.

Zu § 5: Beginn und Ende der Gebührenschuld

5.1

¹Beauftragte Stelle im Sinne des § 5 Abs. 5 Satz 1 sind die Städte, Märkte, Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Weilheim-Schongau, für den Bereich der Stadt Weilheim i. OB der Wertstoffhof Weilheim i. OB und für den Markt Peißenberg der Wertstoffhof Peißenberg.

²Formblätter zur Anzeige von An- und Abmeldungen sowie Veränderungen liegen dort und beim Landratsamt Weilheim-Schongau auf. ³Soweit sich maßgebliche Umstände für die Gebührenbemessung während eines Kalendervierteljahres ändern und diese bei der Veranlagung nicht mehr berücksichtigt werden können, erfolgt eine Verrechnung des Guthabens/Rückstandes in der Regel erst im folgenden Quartal.

5.2

¹Voraussetzung für die Beendigung der Gebührenschuld ist die Beendigung der Benutzung. ²Zur Beendigung der Benutzung ist neben der Meldung nach § 15 Abs. 1 AWS und § 5 Abs. 5 AbfGebS die Rückgabe der überlassenen Gefäße in gereinigtem Zustand erforderlich.

Zu § 6: Fälligkeit der Gebührenschuld

6.1

¹Abfallentsorgungsgebühren werden in der Regel durch Gebührenbescheid gem. Art. 12 KAG festgesetzt. ²Der Landkreis kann darin bestimmen, dass dieser auch für festzulegende folgende Zeitabschnitte gilt. ³Gesonderte Gebührenbescheide für jede Quartalsfälligkeit sind nicht erforderlich.

³Für zurückliegende Zeitabschnitte können die Gebühren nach § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) KAG für 4 Jahre rückwirkend festgesetzt werden.

6.2

¹Bei der Anlieferung von gebührenpflichtigen Abfällen an den Wertstoffhöfen erfolgt die Erhebung der Gebühr in den dafür vorgesehenen Fällen (Wertgrenze 50 €) über Gebührenmarken, die dort zu erwerben sind.

6.3

¹Gebühren für Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum Erben-

schwang (AEZ), die den Betrag von 50 € nicht übersteigen, werden grundsätzlich unmittelbar von der Zahlstelle des AEZ festgesetzt und eingehoben.

Zu § 7: Pflichten der Gebührenschuldner

7.1

¹Die Verpflichtungen nach § 7 i.V.m. § 5 Abs. 5 gelten auch bei Veränderungen in der Person des Gebührenschuldners z. B. bei Veräußerung des anschlusspflichtigen Grundstückes oder z. B. bei Veränderung der Anzahl der Wohneinheiten oder der Größe der zur Ermittlung der Grundgebühren im gewerblichen/sonstigen Bereich maßgeblichen Nutzflächen. ²Der Landkreis legt dazu Formblätter auf, die über die Städte, Märkte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder direkt beim Landratsamt erhältlich sind.

7.2

¹Die Gebührenschuldner sind über § 13 Abs. 1 KAG in Verbindung mit §§ 149 ff. AO und § 6 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung verpflichtet, dem Landkreis die zur Erfassung der Gebührengrundlagen erforderlichen Angaben zu übermitteln. ²Werden die erforderlichen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, erfolgt die Veranlagung entsprechend den beim Landkreis bekannten Abgabegrundlagen, die gem. § 162 Abgabeordnung - AO auch geschätzt werden können. ³Im Übrigen können Verstöße gegen die Meldepflichtungen nach § 21 Abs. 1 Ziffer 3 AWS als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

7.3

¹Die erhobenen Daten werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dem zur Erfüllung der satzungsrechtlichen Aufgaben erforderlichen Umfang gespeichert, verarbeitet und genutzt.

Inkrafttreten

¹Die Vollzugsbekanntmachung tritt am 01.01.2019 in Kraft. ²Die Vollzugsbekanntmachung vom 18.11.2015 (Amtsblatt vom 01.12.2015) tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Weilheim, den 12.11.2018

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2018 des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Artikel 59 Abs. 3 der Landkreisordnung

I.

Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des Art. 62 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Kreistag Weilheim-Schongau folgende

Nachtragshaushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Weilheim-Schongau wird hiermit festgesetzt; dadurch werden verändert

	erhöht	vermindert	und	damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher auf
	EURO	EURO	EURO	zunehmend

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	2.205.300,	0,	155.212.100,	157.417.400,
die Ausgaben	2.433.200,	227.900,	155.212.100,	157.417.400,

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	4.132.500,	110.000,	59.303.200,	63.325.700,
die Ausgaben	5.022.500,	1.000.000,	59.303.200,	63.325.700,

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird nicht verändert.

(2) Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan des Kreisaltenheimes Schongau werden nicht festgesetzt.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird nicht verändert.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Kreisaltenheimes Schongau werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der über Kreisumlagen auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegende nicht gedeckte Bedarf (Umlagensoll) wird nicht geändert.

(2) Die Umlagegrundlagen zur Beschaffung der Kreisumlagen bleiben unverändert.